

I Statuten

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Name und Sitz
Name	1	Die Vereinigung für Gemeindepolitik Lyss (VGP) Lyss ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	2	Die VGP hat ihren Sitz in Lyss.
	Art. 2	Zweck und Ausrichtung
Grundsatz	1	Die VGP ermöglicht politisch Interessierten, die sich keiner der in Lyss bestehenden Ortsparteien angeschlossen haben, die aktive Mitarbeit bei der Lösung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde Lyss oder der umliegenden Region.
Mittel	2	Die VGP beteiligt sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Gemeindewahlen. Sie nimmt Stellung zu parlamentarischen Geschäften und Abstimmungsvorlagen der Gemeinde.
Inhalt	3	Die VGP tritt ein für <ol style="list-style-type: none"> a. eine gesunde wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung von Gemeinde und Region; b. Erhaltung und Steigerung des Wohnwerts der Ortschaft Lyss und ihrer Umgebung; c. die Verwirklichung sozialer Einrichtungen; d. die sparsame und umweltgerechte Verwendung natürlicher Ressourcen; e. die Beachtung der demokratischen Grundsätze in der Gemeindepolitik.
Unabhängigkeit	4	Die VGP ist gegenüber jeder politischen Organisation unabhängig. Sie respektiert die religiöse Einstellung der Mitglieder.
Kapitel 2 Mitgliedschaft		
	Art. 3	Erwerb und Verlust
Erwerb	1	Der Beitritt zur VGP steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lyss offen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.
Aufnahmeentscheid	2	Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Verlust	3	Die Mitgliedschaft erlischt <ol style="list-style-type: none"> a. durch Tod; b. auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; c. durch Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung.
Kapitel 3 Organisation		
	1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
	Art. 4	Organe
Aufbau		Die Organe der VGP sind <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung; b. der Vorstand; c. die Fraktion im Grossen Gemeinderat; d. die Rechnungsrevisor(inn)en.

	Art. 5	Beschlussregeln
<i>Offene Abstimmung</i>	1	Die Organe der VGP fassen ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr.
<i>Geheime Abstimmung</i>	2	Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird geheim abgestimmt.
<i>Mehrheit</i>	3	Bei allen Wahlen und Abstimmungen ausser bei der Vereinsauflösung (Art.18) entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
<i>Zirkularbeschluss</i>	4	Als Vereinsbeschluss gilt auch ein Zirkularbeschluss, dem sämtliche Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.
	<u>2. Abschnitt: Mitgliederversammlung</u>	
	Art. 6	Stellung
<i>Vereinssouverän</i>		Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VGP (vgl. Art.64 Abs.1 ZGB).
	Art. 7	Einberufung
	1	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
<i><u>Ordentliche Mitgliederversammlung</u></i>		a. <u>ordentlicherweise</u> im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Erledigung der statutarisch wiederkehrenden Geschäfte;
<i><u>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</u></i>		b. <u>ausserordentlicherweise</u> nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren mindestens eines Zehntels aller Mitglieder (vgl. Art.64 Abs.3 ZGB).
	2	Der Vorstand verschickt Einladung und Traktandenliste spätestens zehn Tage vor der Versammlung.
	Art. 8	Befugnisse
<i>Umfassende Kompetenzen</i>	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist befugt,
		a. das Protokoll der letzten ordentlichen und gegebenenfalls ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen;
		b. die Jahresberichte von Vereinspräsident(in) und Fraktionspräsident(in) zu genehmigen;
		c. den Bericht der Rechnungsrevisor(inn)en entgegenzunehmen;
		d. die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
		e. den Jahresmitgliederbeitrag festzusetzen;
		f. den Voranschlag für das laufende Kalenderjahr zu genehmigen;
		g. den Vorstand und die Rechnungsrevisor(inn)en zu bestellen;
		h. Anträge des Vorstands oder der Mitglieder zu beraten;
		i. die Statuten zu ändern;
		k. die VGP aufzulösen;
		l. alle Befugnisse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
<i>Beschränkte Kompetenzen</i>	2	Die <u>ausserordentliche</u> Mitgliederversammlung ist befugt,
		a. das Protokoll der letzten ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen;
		b. falls traktandiert und nötig, die Vereinsorgane zu ergänzen;
		c. politische Tagesfragen zu besprechen;
		d. falls traktandiert, Empfehlungen an die Stimmberechtigten zu Gemeindeabstimmungen zu beschliessen;

- e. über Aufnahme und, falls traktandiert, Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- f. allgemeine Aussprachen über Vereinsbelange zu pflegen.

3. Abschnitt: Vorstand

	Art. 9	Zusammensetzung und Amtsdauer
Ämter	1	Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> a. Präsident(in); b. Vizepräsident(in); c. Sekretär(in); d. Kassier(in); e. Fraktionspräsident(in) von Amtes wegen; f. zwei bis vier Beisitzer(innen)
Amtsdauer	2	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
	Art. 10	Aufgaben
Geschäftsführung	1	Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung.
Vertretung	2	Er vertritt die VGP nach aussen.
General-kompetenz	3	Er erledigt alle Geschäfte und hat alle Befugnisse, die von diesen Statuten nicht andern Organen vorbehalten sind.
Ausgaben-kompetenz	4	Der Vorstand beschliesst über Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. im Rahmen des genehmigten Voranschlages; b. ausserhalb des Voranschlages bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500 Franken.
	Art. 11	Unterschriftsberechtigung
Verpflichtung der VGP		Für die VGP unterzeichnen Präsident(in) oder Vizepräsident(in) mit Sekretär(in) oder Kassier(in) rechtsverbindlich zu zweien.
	Art. 12	Stabseinrichtungen
Fachleute	1	Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute beiziehen.
Arbeitsgruppen	2	Er kann aus Mitglieder der VGP für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen als beratende Organe bilden. Er delegiert zur Koordination in jede Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied.

4. Abschnitt: Fraktion

	Art. 13	Bildung
Mitglieder	1	Die auf der Liste der VGP in den Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder und Parteiloson bilden eine Fraktion.
Konstituierung	2	Die Fraktion der VGP bestimmt, wer von ihren Mitgliedern den Fraktionsvorsitz führt. Sie konstituiert sich selbst.
Fraktions-sitzungen	3	Präsident(in) und Vizepräsident(in) können mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teilnehmen, wenn sie dem Grossen Gemeinderat nicht angehören.

5. Abschnitt: Rechnungsrevisor(inn)en.

	Art. 14	
Amt	1	Zwei Vereinsmitglieder amtieren als Rechnungsrevisor(inn)en.
Amtsdauer	2	Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Aufgabe	3	Die Rechnungsrevisor(inn)en prüfen alle Rechnungen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Kapitel 4 Finanzen und Haftung

	Art. 15	Finanzen	
<i>Vereinsmittel</i>			Die Vereinsmittel bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und übrigen Erträgen.
	Art 16	Haftung	
	1		Für die Verbindlichkeiten der VGP haftet allein ihr Vereinsvermögen.
	2		Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 5 Statutenrevision und Vereinsauflösung

	Art. 17	Statutenrevision	
<i>Revisions- bedingung</i>			Diese Statuten können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
	Art. 18	Auflösung	
	1		Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung der VGP beschliessen.
	2		Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der auflösenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
	3		Über die Verwendung eines Reinvermögens der VGP entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Kapitel 6 Übergangs - und Schlussbestimmungen

	Art. 19	Übergangs- und Ergänzungsrecht	
<i>Ergänzendes Recht</i>	1		Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
<i>Übergangsrecht</i>	2		Budget und Rechnung für das laufende Rechnungsjahr erstrecken sich nur auf den Rest des Kalenderjahres 1990.
	Art. 20	Aufhebung früheren Rechts und Inkrafttreten	
<i>Verabschiedung</i>	1		Diese Statuten sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 16. März 1990 beschlossen worden.
<i>Aufhebung früheren Rechts</i>	2		Sie ersetzen die Statuten der VGP vom 2. September 1970 / 1. April 1974 / 12. März 1975.
<i>Inkrafttreten</i>	3		Sie treten mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.

3250 Lyss, 16. März 1990

Änderung von Art. 18, Abs. 2 genehmigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 2008.